

■ Städle- und Gerneindebund NRW-Postfach 10 36 52-40030 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Vorab per Telefax: 0211 884-3002

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/203

A15

Fostfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-1
Telefax 0211-4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: lna.Zagatowski@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.communen-in-nrw.de

Aktenze'chen: IV/2 209-1 za/gr Ansprechpartner: Referentin Zagatowski Durchwahl 0211-4587-236

23. Oktober 2012

Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/815 Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 31. Oktober 2012 Ihr Schreiben vom 14.09.2012 – 1.1/A15-V.1 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes, Drucksache 16/815, i.d.F. vom 04.09.2012 im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 31. Oktober 2012.

Da die Fassung des Gesetzentwurfs vom 04.09.2012 nur marginale Änderung gegenüber der Fassung vom 26.06.2012 beinhaltet, halten wir an unserer als **Anlage** beigefügten Stellungnahme vom 8. August 2012 weiterhin fest.

Darüber hinaus möchten wir auf eine weitere Problematik aufmerksam machen:

Seitens unserer Mitgliedschaft wurde an uns herangetragen, dass die Bezirksregierung Düsseldorf der Auffassung ist, dass im Rahmen der einheitlichen Organisation von Schulverbünden gem. § 83 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz auch eine einheitliche Betreuungsform an Teil- und Hauptstandorten einzurichten sei.

Diese Ansicht ist für uns nicht nachvollziehbar. Vielmehr wäre es wünschenswert, dem Schulträger die erforderliche Flexibilität einzuräumen, das Betreuungsangebot an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Standorte auszurichten (z.B. Ganztagsbetreuung am Hauptstandort und 13Plus-Angebote am Teilstandort). Auch ist nicht ersichtlich, dass pädagogische Aspekte bzw. Schwierigkeiten bei der Lehrplanorganisation einer derartigen Flexibilisierung entgegenstünden, da in sämtlichen Betreuungsformen außerunterrichtliche Angebote, wie z.B. Hausaufgabenbetreuung oder offene Angebote aus Kultur und Sport, bereitgestellt werden, die die Lehrplanorganisation nicht tangieren.

5.2 V. 2

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist daher eine gesetzliche Klarstellung erforderlich dahingehend, dass Schulverbünde in unterschiedlichen, bedarfsgerechten Betreuungsformen betrieben werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Maus Hama ()

Anlage



■ Stacte- and Gemeindstung NRW-Postfach 10 39 52-40030 Dasseldorf

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW 40190 Düsseldorf Postfach 10.39 52-40030 Düsseldorf Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211-4587-1 Telefax 0211-4587-211 E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de pers. E-Mail: ina Zagatowski@kommunen-in-nrw.de Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV/2 209-1 za/gr Ansprechpartner: Referentin Zagatowski Durchwahl 0211-4587-236

8. August 2012

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebotes in NRW (8. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr van den Hövel,

mit Schreiben vom 26. Juni 2012 haben Sie uns den o.g. Gesetzesentwurf zugeleitet und uns die Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Hierfür bedanken wir uns.

Im Einzelnen weisen wir auf Folgendes hin:

## Grundsätzliche Einschätzung

Den Gesetzesentwurf des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW für ein 8. Schulrechtsänderungsgesetz bewerten wir vom Grundsatz her positiv, da hiermit eine verlässliche Grundlage im Grundschulbereich trotz rückgehender Schülerzahlen auf den Weg gebracht werden soll. Vom Ansatz her zu begrüßen ist die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, dass Teilstandorte mit weniger als der gesetzlich vorgesehenen Mindestzahl von Schülerinnen oder Schülern ausnahmsweise zugelassen werden können. Des Weiteren ist positiv hervorzuheben, dass grundsätzlich nunmehr auch für Gesamtschulen die Möglichkeit einer Teilstandortbildung vorgesehen wird. Diese positiven Einschätzungen stehen allerdings unter der Prämisse, dass die nachfolgend genannten Änderungsvorschläge berücksichtigt werden.

Bei der Frage der Eigenständigkeit von Standorten bitten wir, die beabsichtigte Zahl von 23 Schülerinnen und Schülern pro Eingangsklasse nach unten zu korrigieren.

Zudem bitten wir, dass die Schulträger, bei denen eine Zusammenlegung oder Schließung von Grundschulen erforderlich seln wird, in zeltlicher Hinsicht Spielräume erhalten. Wir halten insoweit eine Übergangsregelung von mindestens 5 Jahren für erforderlich.

Von Seiten unserer Mitgliedschaft ist auch darauf hingewiesen worden, dass diese Übergangsfrist sinnvollerweise auch hinsichtlich der Klassenrichtzahl gelten soll.

Darüber hinaus bitten wir Sie, für besonders betroffene Kommunen Härtefailregelungen vorzusehen.

5. 2 V. 3

## Flexible Lösungen bei Grundschulverbünden

Probleme können sich allerdings dann ergeben, wenn eine Grundschule einen Haupt- und einen Teilstandort hat und beim Teilstandort wegen geringer Schülerzahlen Jahrgangs- übergreifender Unterricht notwendig ist, jedenfalls nach Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren. Nach den uns vorliegenden Informationen muss dann zwingend auch am Haupt-standort Jahrgangsübergreifend unterrichtet werden, und zwar selbst dann, wenn der Hauptstandort drei oder mehr Züge hat. Der Jahrgangsübergreifende Unterricht am Hauptstandort betrifft dabei stets die Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4, gem. § 83 i 4 des Gesetzentwurfes.

Diese Konzeption wird insoweit strikt abgelehnt. Sie ist allein pädagogisch motiviert und berücksichtigt nicht die Problemlagen, die sich im Einzelnen für eine Vielzahl von Schulträgern ergeben werden. Sollte es bei der Konzeption des Landes bleiben, so stellt sich die Sachlage so dar, dass der Tellstandort gegenüber dem Hauptstandort eine dominierende Rolle einnehmen würde, da sich das pädagogische Konzept des Hauptstandortes nach dem des Teilstandortes zu richten hat. Im Ergebnis wird das dazu führen, dass die Akzeptanz des Hauptstandortes in einer Vielzahl von Fällen stark gefährdet ist. Es ist wahrscheinlich, dass unter diesen Voraussetzungen zahlreiche Kommunen gänzlich auf einen Teilstandort verzichten werden, da ein jahrgangsübergreifender Unterricht insbesondere an größeren Hauptstandorten von den Eltern nicht akzeptiert werden dürfte. Bereits jetzt sind uns vielzählige Rückmeldungen aus der Praxis bekannt, die darauf hinweisen, dass die Eltern einen solchen jahrgangsübergreifenden Unterricht am Hauptstandort nicht akzeptieren würden.

Unter diesen Umständen muss feststellt werden, dass das Land zwar beabsichtigt, auf einer formal-juristischen Ebene Verbundlösungen im Grundschulbereich zuzulassen, die allerdings in der Praxis dann nicht auf Akzeptanz stoßen werden, wenn am Hauptstandort ebenfalls jahrgangsübergreifender Unterricht stattfinden muss. Es ist daher dringend erforderlich, die Konzeption des Landes zu ändern.

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW sollte vor Ort entschieden werden, wie am Hauptstandort unterrichtet werden soll. Zuständig für diese Entscheidung sollte die Schulkonferenz der jeweiligen Schule sein.

## Teilstandortlösung auch für Gesamtschulen

Die nunmehr vorhergesehene Möglichkeit der Teilstandortlösung für Gesamtschulen wird vom Grundsatz her begrüßt. Allerdings ist die im Gesetzesentwurf vorgesehene unterschiedliche Behandlung von Sekundar- und Gesamtschulen aus kommunaler Sicht nicht nachvollziehbar.

Der Städte- und Gemeindebund NRW plädiert daher für eine Angleichung der Regelungen für Gesamtschulen und Sekundarschulen. So ist in § 83 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz geregelt, dass die Sekundarschule mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen bilden kann, wenn nur dann das schulische Angebot in der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert ist. Nach dem Gesetzesentwurf sollen Gesamtschulen mit mindestens 6 Parallelklassen hingegen nur ausnahmsweise einen Teilstandort mit 2 Parallelklassen führen, wenn nur dann das schulische Angebot in einer Gemeinde gesichert ist und dies mit einer Sekundarschule nicht gesichert werden kann. Wir regen ausdrücklich an, dass die Regelung für Gesamtschulen der Regelung für Sekundarschulen angeglichen wird. Im ländlichen Raum stellt sich in gleicher Weise die Frage der Teilstandortlösung wie für die Sekundarschulen auch für die Gesamtschulen. Daher ist eine unterschiedliche rechtliche Handhabung bezüglich der notwendigen Anzahl der Parallelklassen am Hauptstandort und der Subsidiarität der Gesamtschule gegenüber der Sekundarschule nicht sinnvoll.

S. 3 V. 3

## Ergänzung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz

Mit Nachdruck setzt sich der Städte- und Gemeindebund NRW für eine Ergänzung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz ein. Nach der aktuell gültigen Fassung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

In der Praxis ist es üblich, den Umkehrschluss der Regelung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz anzuwenden. Dieser Umkehrschluss hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schülern, die in der Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde grundsätzlich verweigert werden kann, weil die Eltern dort nicht wohnen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW ist mit Beschluss vom 26.07.2011 (Az.: 19 B 849/2011) bekanntlich zu einem anderen Ergebnis gekommen. Eine schulrechtliche Vorschrift, nach welcher die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule "deshalb", d.h. allein aus dem Grund verweigert werden dürfe, weil die Eltern nicht in dem Gebiet des Schulträgers wohnen, existiere nicht. Umgekehrt verbiete es § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW ("darf nicht") Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde "deshalb" zu verweigern, weil die Eltern dort nicht wohnen.

Die Geschäftsstelle hält diese einschränkende Auslegung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz nicht für sinnvoll, weil sie unberücksichtigt lässt, dass es sich bei den öffentlichen Schulen in der Regel um Einrichtungen der Gemeinde handelt. Nach § 8 der Gemeindeordnung NRW schaffen die Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Einrichtungen für Einwohner, wozu – I.V.m. den einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW – auch die Schulen gehören. Daher wäre es folgerichtig gewesen, den bislang üblichen Umkehrschluss aus der Regelung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz weiterhin zu ermöglichen. Da davon auszugehen ist, dass das Oberverwaltungsgericht an seiner Rechtsprechung festhält, halten wir es für dringend geboten, § 46 Abs. 5 um folgenden Satz zu ergänzen:

"Ist hingegen der Besuch einer Schule der gewünschten Schulform am Wohnort der Eltern möglich, so kann sich die Aufnahmeentscheidung anderer Schulträger auch am Wohnsitz der Eltern orientieren."

Sollte es kurzfristig nicht zu einer entsprechenden Änderung kommen, ist damit zu rechnen, dass auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG in zahlreichen Kommunen der Ausbau von Standorten erforderlich sein wird. Umgekehrt wird die Rechtsprechung zur Folge haben, dass andere Standorte wesentlich weniger Schülerinnen und Schüler aufnehmen werden, obwohl entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Extremfällen wird dies dazu führen, dass am Standort A Schulen ausgebaut und am Standort B Schulen geschlossen werden müssten.

Wir bitten Sie daher, kurzfristig den Rechtszustand herbeizuführen, den auch bislang das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen stets anerkannt hat.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

laus Hama (

(Claus Hamacher)